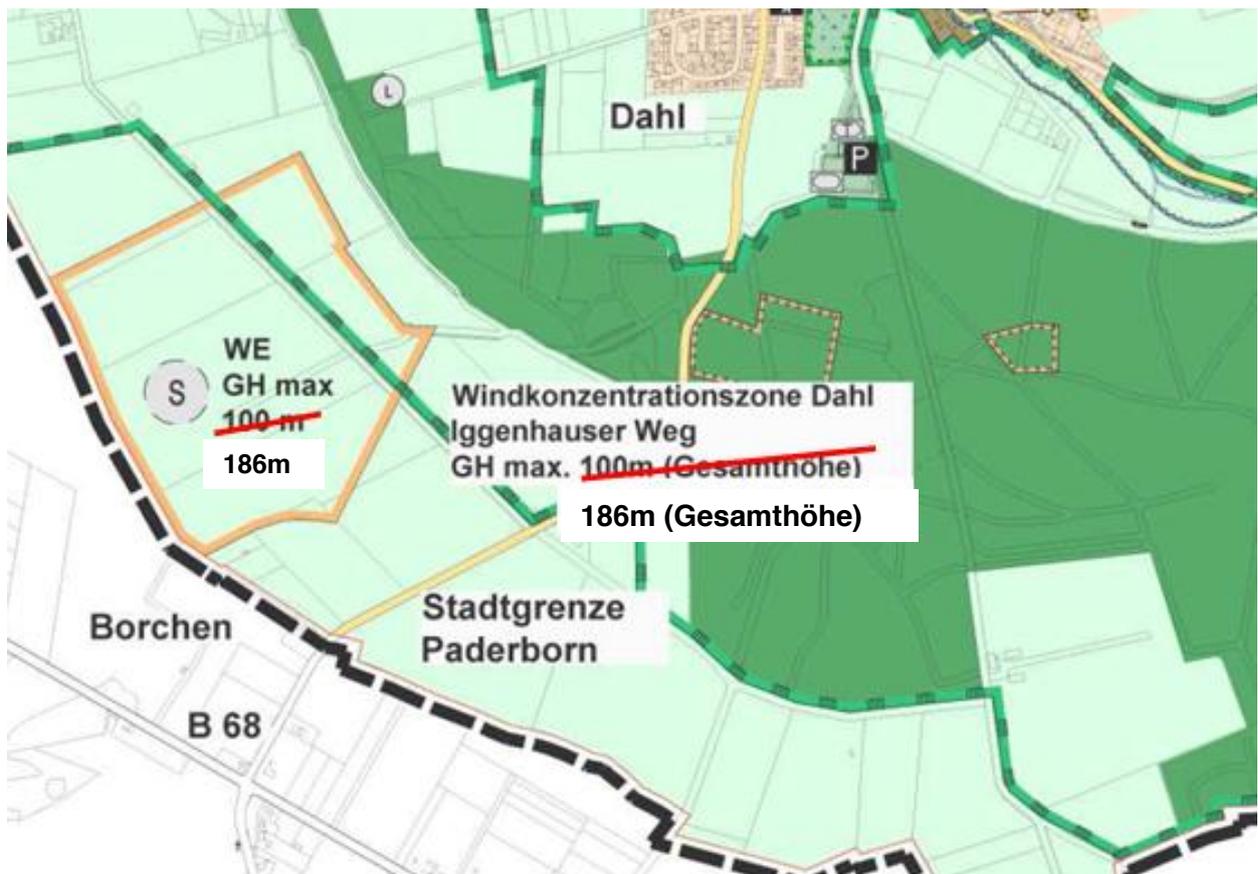


BEGRÜNDUNG ZUR 121. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES für den Bereich „Iggenhauser Weg“

Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im Dezember 2011

Verfahrensschritt:
Frühzeitige Beteiligung



Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 17.11.2011 den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Herausnahme der Höhenbegrenzung für die Windkonzentrationszone Iggenhauser Weg grundsätzlich angenommen. Die Bauherrengemeinschaft, die vollständig alle Grundstückseigentümer und damit potentielle Windkraftinvestoren in gleichnamiger Windkonzentrationszone umfasst, beantragt die Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Höhenbegrenzung der Anlagen, die derzeit im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan auf eine maximale Gesamthöhe (GH) von 100 m begrenzt sind. Begründet wird dieser Antrag insbesondere mit der Energiewende, die eine vollständige Abkehr von der Atomkraft hin zu erneuerbaren Energien erfordert.

Die Begrenzung der Windenergieanlagen auf eine GH von 100 m in der Windkonzentrationszone Iggenhauser Weg – in den übrigen Windkonzentrationszonen der Stadt Paderborn bestehen mit Ausnahme der Bebauungspläne keine Höhenbegrenzungen – war insbesondere aus Gründen der Beeinträchtigung des Ortsbildes als Festsetzung in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

Diese Höhenbegrenzung wurde von der Gemeinde Borcheln gegenüber der Stadt Paderborn im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anregung vorgebracht, wie dies zuvor von der Stadt Paderborn Anfang des Jahrzehnts gegenüber der Gemeinde Borcheln vorgebracht wurde.

Hierzu ist festzustellen, dass der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes heute weitgehend durch die Windenergieanlagen aufgeweicht ist. Aktuell ergibt sich im Bereich der Paderborner Hochfläche sowie im angrenzenden Binnentiefeland kaum eine Sichtbeziehung, die nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Windenergieanlagen sind mittlerweile Bestandteil des Paderborner Landes.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat grundsätzlich den Antrag auf Herausnahme der Höhenbegrenzung angenommen. Der Beschlussvorschlag für das Bauleitplanverfahren beinhaltet die Auflage, die Höhenbegrenzung von GH maximal 100 m durch maximal 186 m zu ersetzen, wie im Antrag formuliert.

Die Erweiterung der GH auf max. 186 m berücksichtigt die marktgängigen Windenergieanlagen, die derzeit lieferbar sind. Diese Anlagen stellen für die Paderborner Hochfläche mit ihren Höhenlagen zwischen 200 m bis ca. 350 m über NN eine ausreichende Größenordnung dar, so dass auf die ebenfalls lieferbaren Anlagen - insbesondere für das Binnentiefeland - von Gesamthöhen bis zu 210 m verzichtet werden kann.

Eine Änderung der flächigen Darstellung (Größe der Konzentrationszone) ist nicht Gegenstand der Beantragung und des Antragsverfahrens.

Gegenstand der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Heraufsetzung der Gesamthöhe (GH) von max. 100 m auf Gesamthöhe (GH) max. 186 m im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Alle übrigen Darstellungen der Windkonzentrationszone – insbesondere die flächige Darstellung (Größe) der Konzentrationszone – bleiben von dieser Änderung unberührt.

Aussagen zu naturschutzfachlichen Fragestellungen erfolgen im weiteren Bauleitplanverfahren.

Aufgestellt:

Paderborn, 27.12.2011

Stadtplanungsamt

i. A.

gesehen:

Wiepen

Schultze